

Richtlinien der Stadt Herne zur Weiterleitung von Landesmitteln zur Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten zur Bewältigung der Corona-Krise

1.) Allgemeines

(1) Zur Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten zur Bewältigung der Corona-Krise stellt das Land Nordrhein-Westfalen der Stadt Herne einmalig einen Betrag in Höhe von 15.000 Euro zur Verfügung.

(2) Mit den bereitgestellten Mitteln sollen bestehende oder neu entstehende ehrenamtliche Aktivitäten vor Ort unterstützt werden, damit die Engagierten ihre Aktionen vor allem für Seniorinnen und Senioren, erkrankte und in Quarantäne befindliche Menschen einfacher oder besser und mit angemessenen Schutzvorkehrungen umsetzen können.

(3) Die Stadt Herne leitet die Mittel hierzu an rechtsfähige Engagement fördernde Einrichtungen, Nachbarschaftshilfen und Vereine vor Ort weiter. Die Auszahlung/Bereitstellung der Mittel an natürliche Personen ist ausgeschlossen.

(4) Die Verteilung der Mittel obliegt der Stadt Herne. Sie regelt das Verfahren der Prüfung und Bewertung der Anfragen der gemeinnützigen Organisationen auf Unterstützung sowie des Nachweises über die Verwendung der Mittel.

2.) Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen, die in der Stadt Herne zur Unterstützung hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger umgesetzt werden .

3.) Fördergrundsätze

(1) Förderfähig sind ehrenamtliche Maßnahmen und Aktivitäten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bürgerinnen und Bürger, vor allem Seniorinnen und Senioren, erkrankte und in Quarantäne befindliche Menschen.

(2) Es können nur Maßnahmen und Aktivitäten unterstützt werden, die einen inhaltlichen Bezug zur Corona-Pandemie aufweisen.

(3) Kommerzielle oder rentierliche Maßnahmen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

(4.) Die Mittel dürfen für entstandene und entstehende Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab dem 24.03.2020 genutzt werden. Die Mittel müssen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres (31.12.2020) verausgabt werden.

(5) Doppelförderungen sind nicht zulässig. Sollten bereits weitere Stellen ebenfalls eine Kostenübernahme zugesagt haben, ist eine Finanzierung über die hier bereitgestellten Mittel ausgeschlossen.

4.) Fördergegenstände

(1) Förderfähig sind

- Sachkosten, die im Zuge der ehrenamtlichen Aktivität/ Maßnahme entstanden sind oder entstehen (z.B. Material für das Nähen von Behelfsmasken, Anschaffung/ Kauf von Schutzkleidung, Einrichtung von Videokonferenzen (Lizenzgebühren), Website-Gestaltung, Erstattung von Fahrtkosten unter Beachtung des Landesreisekostengesetz, Öffentlichkeitsarbeit)
- zusätzlich angefallene oder anfallende Overhead-Kosten (z.B. für die Beschäftigung einer zusätzlichen „450 Euro-Kraft“/ Honorarkraft zur hauptamtlichen Koordination der Ehrenamtlichen)
- Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen/ Fortbildungen, sofern diese im Zusammenhang mit den Hilfsangeboten zur Bewältigung der Corona-Krise stehen (z.B. Schulungen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Infektionen oder auch Schulungen zum Umgang mit Videokonferenzsystemen)

(2) Nicht gefördert werden Kosten, die auch ohne zusätzliche ehrenamtliche Aktivitäten und Maßnahmen angefallen wären bzw. anfallen, beispielsweise

- laufende Betriebs- und Personalkosten
- Kosten für Miete, Wasser und Strom

5.) Art und Höhe der Förderung

(1) Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Mittel für jedes bewilligte Projekt sind in der Regel auf maximal 1.500 Euro begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Unterstützung hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Corona-Krise ist.

(2) Eine Einbeziehung eigener Mittel in die Finanzierung ist nicht zwingend notwendig.

6.) Antragstellung

(1) Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular über das Ehrenamtsbüro an die Stadt Herne zu richten.

(2) Im Antrag sind vollständige Angaben unter anderem zu der beantragenden Institution sowie zu den Zielen, dem Ablauf und der Finanzierung der Maßnahme/ Aktivität vorzunehmen. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme/ Aktivität in geeigneter Weise zu dokumentieren (nach Möglichkeit ist eine formlose Dokumentation der Preisermittlung mit drei Vergleichsangeboten ausreichend).

7.) Gewährung der Zuwendung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt auf Grundlage eines Bescheids. In diesem Bescheid werden die Höhe der Förderung und der Zeitraum der Durchführung der Maßnahme sowie eventuelle Auflagen/ Nebenbestimmungen festgelegt.

8.) Verwendungsnachweis

(1) Die Mittelauszahlung erfolgt nachträglich nach Vorlage von Belegen/ Einzelnachweisen. Hierzu hat der Antragstellerin/ der Antragsteller der Stadt Herne eine Schlussabrechnung mit allen Rechnungsbelegen im Original und einen Zahlungsnachweis zeitnah nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

(2) Nach Überprüfung der Belege/ Nachweise und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird die sich daraus ergebene Zuwendung überwiesen.

(3) Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind.

9.) Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Mittel. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

10.) Rechtsanspruch

Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Gewährung einer Zuwendung für eine Maßnahme/ Aktivität lassen sich auch keine Ansprüche auf eine erneute Förderung eines weiteren vergleichbaren Projektes ableiten.

11.) Pflichten und Auflagen für den Zuwendungsempfänger

(1) Nach Beendigung der Maßnahme/ Aktivität ist von Zuwendungsempfänger eine Kurzdokumentation über Verlauf und Ergebnisse der Maßnahme/ Aktivität z.B. mit Fotos, anderen geeigneten Medien und einer Kurzbeschreibung zu erstellen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, eine ggf. auch örtliche Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durchzuführen. Der Zuwendungsempfänger räumt den Behörden die entsprechenden Prüfrechte ein.

12.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 25.Juni 2020 in Kraft